

Landkreis Rostock

Der Landrat
Umweltamt
untere Naturschutzbehörde



Landkreis Rostock - Postfach 14 55 - 18264 Güstrow

Barlachstadt Güstrow
-Der Bürgermeister-
Stadtamt Abt. Zentrales
Gebäudemanagement
Baustraße 33
18273 Güstrow

Verwaltung
GÜSTROW

06. Nov. 2018

Bearbeitung an

Mr. Meyer

Bei Rückfragen und Antworten:
Hauptsitz Güstrow

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: 661610-18-01-127-1

Name: Frau Knopf
Telefon: 03843 755-66127
Fax: 03843 755-66801
E-Mail: karin.knopf@lkros.de
Zimmer: 3247

Datum: 01.11.2018

Gebäudeabriss ehemaliger Petershof, Schwaaner Str. 21, 22; Gemarkung Güstrow, Flur 11, Flurstück 15/7

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit erteile ich Ihnen die

NATURSCHUTZGENEHMIGUNG

zum Abriss der beantragten Gebäude. Die Genehmigung beinhaltet:

- die Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG¹ zur Beseitigung von Fledermausquartieren und Vogelniststätten

Die Genehmigung ergeht unbeschadet sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie privater Rechte Dritter. Sie ist mit Nebenbestimmungen (Auflagen) verbunden.

Auflagen:

1. Der Abriss im Zeitraum Oktober bis März ist zulässig, wenn für die Abbrucharbeiten eine ökologische Baubetreuung (ÖBB) gewährleistet wird. Diese weist die mit dem Abbruch beauftragte Firma in die Gegebenheiten vor Ort ein, führt eine gutachterliche Kontrolle an den relevanten Strukturen der Abrissgebäude durch und leitet die erforderlichen und fachlich geeigneten Maßnahmen für eine erfolgreiche Umsiedlung vorgefundener Tiere ein. Durchgeführte Maßnahmen sind in einem Bautagebuch zu dokumentieren.
2. Folgende Ersatzquartiere sind im Umfeld gemäß Ihrem Schreiben vom 16.10.2018 anzubringen:
 - 4 St. Großraum-Flachkasten der Fa. Schwegler (www.schwegler.de), Strobel (www.naturschutzbedarf-strobel.de) oder gleichwertig
 - 4 St. Nisthilfen für Halbhöhlenbrüter der Fa. Strobel (www.naturschutzbedarf-strobel.de) Hasselfeldt (www.nistkasten-hasselfeldt.de) Schwegler (www.schwegler.de) oder gleichwertig

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I 2009 2542) in der aktuell geltenden Fassung

Hauptsitz Güstrow
Am Wall 3 - 5
18273 Güstrow
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10800

Außenstelle Bad Doberan
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan
Telefon: 03843 755-0
Telefax: 03843 755-10810

Allgemeine Sprechzeiten:
Dienstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 - 12:00 Uhr
13:30 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Internationale Bankverbindung:
Ostseesparkasse Rostock
BIC: NOLADE21ROS
IBAN: DE58 1305 0000 0605 1111 11
Internet: www.landkreis-rostock.de
E-Mail: info@lkros.de

- 2 St. Rauchschwabennest der Fa. Schwegler (www.schwegler.de) oder gleichwertig
Ein freier Anflug ist für alle Ersatzquartiere zu gewährleisten.
- 3. Die Ersatzquartiere sind spätestens bis zum 30. März 2019 anzubringen.
- 4. Der Ausführungsnachweis ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock durch Sachbericht und Fotonachweis spätestens 1 Woche nach Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen einzureichen.
- 5. Die Ersatzquartiere sind auf Dauer zu erhalten.
- 6. Spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme ist eine Wirksamkeitskontrolle durch eine sachkundige Person durchzuführen und per Sachbericht und Fotonachweis bei der uNB einzureichen. Die Kontrolle ist in den beiden darauf folgenden Jahren zu wiederholen.

Kostenentscheidung:

Dieser Bescheid ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung:

1. Rechtsgrundlage der Entscheidung ist § 45 Abs. 7 BNatSchG. Danach kann eine Ausnahme aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen werden.
2. Der beantragte Gebäudeabbruch erfolgt im öffentlichen Interesse. Die Gebäude sind seit längerem ungenutzt und nicht mehr bewohnbar. Die Gebäude wurden artenschutzfachlich untersucht und entsprechende Maßnahmen für betroffene Tierarten abgeleitet (PfaU GmbH). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u. a. verboten, wild lebenden Tieren der *besonders geschützten Arten* nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der *streng geschützten Arten* während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert) sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Bei den Fledermäusen handelt es sich nach § 7 Abs. 2 Nummer 14 Buchstabe b BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und Anhang IV der Richtlinie 92/43 EWG² um streng geschützte Arten. Alle europäischen Vogelarten sind nach § 7 Abs. 2 Nummer 13 Buchstabe b besonders geschützt.
3. Durch den Abriss der Gebäude mit Quartieren besonders und streng geschützter Arten wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt. Die unteren Naturschutzbehörden sind gemäß § 3 Nr. 5. i.V.m. § 6 NatSchAG M-V³ für den Vollzug der Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zuständig. Die Ausnahme kann ich gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG erteilen, da der Abbruch der Beseitigung eines städtebaulichen Missstandes dient.
4. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der geschützten Arten kann durch die Nebenbestimmungen des Bescheides verhindert werden. Die Nebenbestimmungen gemäß § 36 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 VwVfG M-V⁴ sind insofern geeignet, um die Anforderungen an eine Ausnahmeentscheidung zu den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erfüllen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock, der Landrat in 18273 Güstrow, Am Wall 3-5, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch bei der auf Seite 1 (Fußzeile) genannten Außenstelle eingelegt werden. Er entbindet nicht von der fristgerechten Zahlung der Gebühr.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Karin Knopf

Sachbearbeiterin

² Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildwachsenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 20/7 vom 22.7.92) in der aktuell geltenden Fassung

³ Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG) vom 23. Februar 2010 (GVOBl M-V 2010, S. 66) in der aktuell geltenden Fassung

⁴ Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) vom 26.2.2004 (GVOBl. M-V, S. 106) in der aktuell geltenden Fassung